

## **Anschlussvertrag** **(Stand 1. Januar 2020)**

### **für das Vorsorgewerk** **der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde**

**vom 20. November 2007**

---

*Gestützt auf Artikel 4 des PUBLICA-Gesetzes und Artikel 32b Absatz 2 sowie Artikel 32c des Bundespersonalgesetzes*

schliesst

**die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB**

handelnd durch den Präsidenten des Verwaltungsrates und den Direktor

- Arbeitgeber -

mit

**der Pensionskasse des Bundes PUBLICA**

Eigerstrasse 57, 3000 Bern 23

handelnd durch die Präsidentin / den Präsidenten der Kassenkommission

- PUBLICA -

*den folgenden Anschlussvertrag*

## 1. Zweck

Dieser Anschlussvertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Arbeitgeber und der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA), soweit dies für die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen notwendig ist.

## 2. Grundlagen und Vertragsbestandteile

<sup>1</sup> Die Grundlagen für die Regelung der Rechte und Pflichten der Arbeitgeber sowie von PUBLICA im Rahmen dieses Anschlussvertrags bilden das Bundespersonalgesetz (BPG) und das PUBLICA-Gesetz.

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Anschlussvertrags werden das Vorsorgereglement sowie das Service Level Agreement Allgemeine Dienstleistungen (SLA Dienstleistungen) vereinbart. Diese sind, zusammen mit dem Reglement Teilliquidation betreffend das Vorsorgewerk RAB, Bestandteile des Anschlussvertrages und ihm als Anhänge beigelegt (Art. 32c Abs. 2 BPG, Art. 4 Abs. 3 PUBLICA-Gesetz).<sup>1</sup>

<sup>3</sup> Sind die Rechte und Pflichten der Arbeitgeber oder von PUBLICA im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen widersprüchlich geregelt, so geht der Anschlussvertrag seinen Bestandteilen vor. Bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen gehen das SLA Dienstleistungen und das Reglement Teilliquidation dem Vorsorgereglement vor.<sup>2</sup>

## 3. Rechte und Pflichten

<sup>1</sup> PUBLICA führt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (berufliche Vorsorge) nach den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Anschlussvertrag für den in den Vorsorgereglementen umschriebenen Personenkreis durch. Das SLA Dienstleistungen regelt die von PUBLICA zu erbringenden Dienstleistungen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die vom Arbeitgeber zu tragenden Kosten aus der Durchführung der beruflichen Vorsorge sind im Anschlussvertrag und seinen Bestandteilen abschliessend geregelt.

<sup>3</sup> Der Arbeitgeber stellt PUBLICA alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Unterlagen und Informationen entsprechend dem SLA Dienstleistungen zur Verfügung.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass das paritätische Organ des Vorsorgewerks RAB bestellt wird.

<sup>5</sup> Die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, aus dem Anschlussvertrag und aus seinen Bestandteilen.

#### **4. <sup>5</sup>**

### **5. Datenaustausch**

<sup>1</sup> Der Austausch von Daten zwischen dem Arbeitgeber und PUBLICA erfolgt in der Regel auf dem Schriftweg. Es besteht die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches.

<sup>2</sup> Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle eines elektronischen Datenaustausches die für die Bearbeitung der Daten erforderlichen EDV-Einrichtungen auf eigene Kosten zu erstellen und stets auf dem aktuellen technischen Stand zu halten.

<sup>3</sup> Im gegenseitigen Datenaustausch trägt stets der Absender die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übertragenen Daten.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten sind im SLA Dienstleistungen geregelt. <sup>6</sup>

### **6. Gegenseitige Informationen**

<sup>1</sup> Das SLA Dienstleistungen regelt die besonderen Meldepflichten des Arbeitgebers und von PUBLICA.  
<sup>7</sup>

<sup>2</sup> Sie regeln ferner die gegenseitigen Informationen über die personalpolitischen, finanziellen und rechtlichen Entwicklungen, die die Durchführung und Finanzierung der beruflichen Vorsorge für das Vorsorgewerk RAB beeinflussen können.

### **7. Verkehr zwischen PUBLICA und dem Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Der Verkehr in Belangen des Anschlussvertrages und der Durchführung der beruflichen Vorsorge zwischen PUBLICA, dem paritätischen Organ des Vorsorgewerks RAB und dem Arbeitgeber läuft über das Sekretariat des paritätischen Organs RAB.

---

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>7</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>2</sup> Erlässt die Kassenkommission von PUBLICA interne Reglemente, die den Geschäftsverkehr zwischen PUBLICA und dem Vorsorgewerk RAB betreffen, so werden sie innert angemessener Frist vor dem Inkrafttreten dem Sekretariat des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Das SLA Dienstleistungen regelt die Einzelheiten.<sup>8</sup>

## **8. Sparbeiträge, Risikoprämien (versicherungstechnische Kosten); Gebühren der Aufsichtsbehörde, Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG**

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber schuldet PUBLICA die Sparbeiträge gemäss dem Vorsorgereglement.

<sup>2</sup> Die Prämien für Risikoleistungen Tod und Invalidität (Risikoprämien) werden durch den Arbeitgeber getragen (Art. 32g Abs. 4 BPG).

<sup>3</sup> Die Risikoprämien werden nach Massgabe der technischen Grundlagen von PUBLICA und der vertragsindividuellen Risikoerfahrung (Modell für Erfahrungstarifizierung) festgesetzt. Das SLA Dienstleistungen regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an den Arbeitgeber, sowie die Form und die Fristen für Beanstandungen durch den Arbeitgeber und das Datum, ab dem die neue Prämie gilt.

<sup>4</sup> Das SLA Dienstleistungen legt fest, ob die von PUBLICA an die Aufsichtsbehörde zu bezahlenden Gebühren über die Vermögenserträge oder anteilmässig durch den Arbeitgeber finanziert werden. Gleiches gilt hinsichtlich der Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG.

<sup>5</sup> Das SLA Dienstleistungen regelt die weiteren Einzelheiten, namentlich die Fakturierung und Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

<sup>6</sup> Das SLA Dienstleistungen regelt den Inhalt und das Vorgehen betreffend die Mitteilung von PUBLICA an den Arbeitgeber und das paritätische Organ, wenn sich abzeichnet, dass die Arbeitgeberbeiträge die in Artikel 32g Absatz 1 BPG angegebene Obergrenze oder Untergrenze erreichen.<sup>9</sup>

<sup>7</sup> Der Arbeitgeber kann eine ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve äufnen.<sup>10</sup>

## **9. Verwaltungskosten (betriebswirtschaftliche Kosten)**

<sup>1</sup> Die Verwaltungskosten gelten den Aufwand für die von PUBLICA erbrachten Dienstleistungen ab (Kostendeckungsprinzip).

---

<sup>8</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>9</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 30. August 2010, vom Bundesrat genehmigt am 3. Dezember 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011.

<sup>10</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. April 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskosten gemäss SLA Dienstleistungen setzen sich zusammen aus den Kosten für die Dienstleistungen, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge erforderlich sind (Basisleistungen), und aus den nach Aufwand berechneten Kosten für die auf Begehren und im besonderen Auftrag eines Arbeitgebers erbrachten Sonderleistungen. Die Tarife für die Sonderleistungen werden an die Teuerung angepasst (Indexierung).

<sup>3</sup> 11

<sup>4</sup> Das SLA Dienstleistungen regelt die Einzelheiten. <sup>12</sup>

## 10. Vermögensanlage

<sup>1</sup> PUBLICA verwaltet das Vermögen des Vorsorgewerks RAB im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Kosten für die Vermögensverwaltung werden aus Vermögenserträgen gedeckt.

<sup>2</sup> Nach Erreichen der Risikofähigkeit, d.h. sobald die Rückstellungen und Reserven nach dem Reglement Rückstellungen und Reserven PUBLICA vollständig geäuft sind, wird in Fragen der Vermögensanlage das paritätische Organ angehört.

## 11. Vertragsänderungen

<sup>1</sup> Die Änderungen des Anschlussvertrages einschliesslich seiner Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform sowie der rechtsgültigen Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien sowie der schriftlichen Zustimmung durch das paritätische Organ und der Genehmigung durch den Bundesrat.

<sup>2</sup> Jede Änderung der Berechnungsgrundlagen darf nur im Rahmen des Anschlussvertrages und seiner Bestandteile bzw. durch Vertragsänderung erfolgen. Die Zuständigkeit zur Änderung der Arbeitgeberbeiträge richtet sich nach Artikel 32g Abs. 2 BPG.

<sup>3</sup> Vertragsänderungen bedürfen nach Artikel 32c Absatz 3 BPG der Genehmigung durch den Bundesrat. Von dieser Genehmigung ausgenommen sind:<sup>13</sup>

- a. die teuerungsbedingte Anpassung der Tarife für die Sonderleistungen (Ziff. 9 Abs. 3 dieses Vertrages, Ziff. 6.2 SLA Dienstleistungen);
- b. die Änderung der Zinssätze im Anhang 1 des Vorsorgereglements;
- c.<sup>14</sup> die Anpassung der Kopfprämie zur Deckung der Kosten für Basisdienstleistungen (Ziff. 6.1.1 SLA Dienstleistungen).

<sup>11</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>12</sup> Geändert durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020

<sup>13</sup> Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. April 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

<sup>14</sup> Eingefügt durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. April 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013.

## 12. Vorgehen bei Uneinigkeit unter den Vertragsparteien

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der gesetzlichen Zuständigkeiten und Verfahren einigen sich die Vertragsunterzeichnenden zur Beilegung von Unstimmigkeiten auf folgendes Vorgehen (Eskalationsverfahren):

- a. Die Direktion RAB, die Direktion PUBLICA und das Präsidium des paritätischen Organs teilen einander Beanstandungen schriftlich mit. Die Antwort auf die Beanstandung erfolgt schriftlich.
- b. Die Vertragsunterzeichnenden können sich insbesondere auch auf eine gemeinsame Schiedsinstanz unter Einschluss einer Regelung für die Kostentragung einigen. Die Einlassung auf eine Schiedsinstanz schliesst die Anrufung der Gerichte oder der Aufsichtsbehörde im Rahmen der gesetzlichen Verfahren nicht aus.

<sup>2</sup> Das besondere Eskalationsverfahren des SLA Dienstleistungen bleibt vorbehalten.

## 13. Ausfertigung

Alle Vertragsunterzeichnenden erhalten von diesem Anschlussvertrag und von jeder späteren Vertragsänderung je ein Exemplar.

## 14. Inkrafttreten

Der Anschlussvertrag tritt gleichzeitig mit dem PUBLICA-Gesetz in Kraft, sofern die nachstehenden Gültigkeitserfordernisse erfüllt sind:

Er bedarf zu seiner Gültigkeit eines protokollierten zustimmenden Beschlusses des paritätischen Organs, der Genehmigung durch den Bundesrat sowie der Vertragsunterzeichnung durch PUBLICA und durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde.

## 15. <sup>15</sup>Unterzeichnung

### Der Arbeitgeber

Eidg Revisionsaufsichtsbehörde  
Die Verwaltungsratspräsidentin

Der Direktor

Wanda Eriksen  
Bern,

Frank Schneider  
Bern,

### PUBLICA als Vorsorgeeinrichtung (Kassenkommissionpräsidium)

#### Der Präsident

#### Die Vizepräsidentin

Matthias Remund  
Bern,

Prisca Grossenbacher-Frei  
Bern,

### Anhänge

- Protokollauszug des zustimmenden Entscheids des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB
- Genehmigungsbeschluss des Bundesrates (Auszug aus dem BR Beschlusdispositiv)
- Vorsorgereglement
- SLA Allgemeine Dienstleistungen
- <sup>16</sup>
- Reglement Teilliquidation

<sup>15</sup> Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 21. März 2011, vom Bundesrat genehmigt am 19. Oktober 2011, in Kraft seit 1. Juli 2012. Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. April 2012, vom Bundesrat genehmigt am 15. März 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013. Geändert gemäss Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 22. November 2013, vom Bundesrat genehmigt am 8. Oktober 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015.

<sup>16</sup> Aufgehoben durch Beschluss des paritätischen Organs des Vorsorgewerks RAB vom 13. August und 30. September 2019, vom Bundesrat genehmigt am 6. Dezember 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020